

# Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Neuenegg

Die Einwohnergemeinde Neuenegg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere dann, wenn Personen gefährdet sind.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, ab vollendetem 20. Altersjahr bis zum Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr erreicht wird, werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Der Kommandorapport kann Freiwillige (Frauen und Männer) ab vollendetem 18. Altersjahr vor dem Erreichen der Dienstpflicht in die Feuerwehr einteilen.

Persönliche dienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Ressortvorsteher Sicherheit und öffentlicher Verkehr entscheidet auf Antrag des Kommandorapportes, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### Ärztlicher Befund

#### Art. 5

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

#### Weiterausbildung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

#### Kader und Fachleute

#### Art. 7

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

#### Persönliche Ausrüstung

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

#### **Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

## **2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten

#### **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot und wird auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando bis spätestens 3 Tage nach der Übung einzureichen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit, Unfall,

- b) Arztzeugnis,
- c) schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie,
- d) Schwangerschaft,
- e) begründete Ortsabwesenheit, infolge Militär, Zivilschutz und Ferien,
- f) andere wichtige Gründe wie Verpflichtung gegenüber der Gemeinde,
- g) berufsbedingte Abwesenheiten, infolge Schicht- und Überzeitarbeit.

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind nachzuholen.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Finanzierung**

Grundsatz

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr insbesondere zur Verfügung

- a) Betriebsbeiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
- f) Zinsen aus dem Bestand der SF Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst insbesondere:

- a) Entschädigungen und Sitzungsgelder,
- b) Sold und Kursentschädigungen,
- c) Entschädigungen für die Funktionäre des Stabes,
- d) Sozialversicherungsbeiträge,
- e) Unfallversicherungsbeiträge,
- f) Büromaterial, Drucksachen, Inserate,
- g) Anschaffungen Korpsmaterial,
- h) Elektrizität,
- i) Treibstoffe und Verbrauchsmaterial,
- j) Unterhalt Korpsmaterial, Geräte, Fahrzeuge und Magazin (ohne baulicher Unterhalt),
- k) Miet- und Pachtzinse,
- l) Spesenentschädigungen und Verpflegung in Kursen,
- m) Kosten für Telefon, Internet, Funk und Alarmierung,
- n) Versicherungsprämien
- o) Beitrag an Feuerwehrverband,
- p) Erwerb von Fahrzeugen und Geräten
- q) Entschädigung der Einsätze für Ernstfälle,
- r) Verrechnete Passivzinsen
- s) Verrechnete Abschreibungen

<sup>3</sup> Nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr fallen:

- a) die Entschädigungen für die Feueraufseher,
- b) der Erwerb und Unterhalt von Hydranten
- c) die Erstellung, Kontrolle und der Unterhalt von Wasserbezugsorten.
- d) Einsätze in ausserordentlichen Lagen oder bei Katastrophen.

## Spezialfinanzierung

### Art. 15a

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

## Ersatzabgabe

### Art. 16

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen ab vollendetem 20. Altersjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr erreicht wird, eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt maximal 20% der Einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird alljährlich mit dem Voranschlag bestimmt.

<sup>3</sup> Sie beträgt im Minimum Fr. 20.— und darf Fr. 400.— bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

#### Befreiung von der Ersatzabgabe

#### **Art. 17**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- c) Personen, die in der Gemeinde Neuenegg 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
- d) Ehepartner von Personen, die altershalber oder nach 20 Dienstjahren aus der Feuerwehr entlassen wurden.

#### Gebühren

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

<sup>2</sup> Diese Gebühren richten sich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung betreffend Entschädigung von Hilfeleistungen (Anhang 4 der Feuerwehranweisungen).

#### Einsatzkosten

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art,

können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach den allgemeinen Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Kosten für Nachbarhilfe

#### **Art. 20**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

### **IV. Zuständigkeiten**

#### **1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

#### **Art. 21**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, soweit Letztere nicht in den Richtlinien der Gebäudeversicherung betreffend Entschädigung von Hilfeleistungen festgelegt sind.
- g) entscheidet auf Antrag der Feuerwehr über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit (im Rahmen der Bestimmungen des Schweizeri-



schen Feuerwehrverbandes) und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

i) erlässt eine Gebühren- und Bussenordnung.

## **2. Der Ressortvorsteher Sicherheit und öffentlicher Verkehr**

### **Aufgaben und Befugnisse Art. 22**

Der Ressortvorsteher Sicherheit und öffentlicher Verkehr

- a) bestimmt auf Antrag des Kommandorapportes, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat auf Antrag des Kommandorapportes die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets (Kdt, Vize Kdt),
- c) entlässt auf Antrag des Kommandorapportes ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- d) berät auf Antrag des Kommandorapportes das Budget,
- e) berät auf Antrag des Kommandorapportes das Feuerwehrreglement sowie das Gebührenreglement und leitet diese dem Gemeinderat zum Entscheid weiter,
- f) behandelt Beschwerden in 2. Instanz,
- g) übernimmt besondere Aufgaben auf Weisung des Gemeinderates.

## **3. Kaderrapport**

### **Zusammensetzung Art. 23**

<sup>1</sup> Der Kommandorapport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandantin oder Kommandant der Feuerwehr,
- b) Kommandant-Stellvertreterin oder Kommandant-Stellvertreter,
- c) Zugs- und Ausbildungschefs,
- d) der Fourier,

- e) der Materialwart,
- f) nach Bedarf die Chefs der selbständigen Gruppen,
- g) nach Bedarf die Gruppenführer,
- h) nach Bedarf der Ressortvorsteher.

**Aufgaben und Befugnisse Art. 24**

**Der Kommandorapport**

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Ressortvorsteher Sicherheit und öffentlicher Verkehr zu Händen des Gemeinderates die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets (Kdt, Vize Kdt),
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) unterbreitet dem Ressortvorsteher Sicherheit und öffentlicher Verkehr einen Antrag zur Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) arbeitet das Übungsprogramm aus,
- g) organisiert die Rekrutierung,
- h) beurteilt Entschuldigungen (Artikel 11) und setzt Bussen fest,
- i) erstellt zuhanden des Ressortvorstehers Sicherheit und öffentlicher Verkehr das Budget,
- j) stellt Antrag für Sold und Entschädigungen,
- k) schafft das bewilligte Material an,
- l) übt die Aufsicht der Wasserbezugsorte aus,
- m) behandelt Beschwerden in erster Instanz,
- n) entscheidet über das Belassen von einzelnen Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze hinaus,
- o) regelt alles, wenn Material zu privaten Zwecken verwendet wird oder Material verloren geht bzw. beschädigt wird,

- p) erlässt notwendige Spezialinstruktionen,
- q) versammelt sich mindestens vier Mal pro Jahr oder nach Bedarf.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 25

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss separater Bussenverordnung geahndet. Die Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 26

Das Feuerwehrreglement vom 28. November 2012 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in

Neuenegg, am 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

René Wanner

Marco Joder

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Das Inkrafttreten des Reglements wurde gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Laupen Anzeiger vom 24. Januar 2019 und 31. Januar 2019 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

# Anhang II zum Feuerwehrreglement

## Gebührenregelung

1.	Personal	Feuerwehrmann	Std	Fr.	65.--
2.	Geräte				
	Die Gebühren richten sich nach den allgemeinen Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern				
3.	Brandmeldeanlage				
3.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr pro Zentrale			Fr.	300.--
3.2	Brandalarme echter Alarm			Fr.	-.--
	1. ungewollter Alarm pro Jahr			Fr.	-.--
	2. ungewollter Alarm pro Jahr			Fr.	700.--
	3. ungewollter Alarm pro Jahr			Fr.	950.--
	4. ungewollter Alarm pro Jahr			Fr.	1500.--
4.	Unfall- und Strassenrettung				
4.1	Bergung von Personen			Fr.	-.--
4.2	Bergung in Zusammenhang mit Strassenrettung			nach Aufwand	
4.3	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern			nach Aufwand	
5.	Technische Hilfeleistungen, soweit nicht Unfallrettung				
5.1	Lifтанlagen			nach Aufwand	
5.2	Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei			nach Aufwand	
5.3	Weitere technische Hilfeleistungen			nach Aufwand	
6.	Einsatz im Zusammenhang mit Tieren, ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen				
6.1	Tierbergungen			nach Aufwand	
6.2	Entfernen von Insekten (einfache)			Fr.	80.—
	Erschwertes entfernen von Insekten			nach Aufwand	
7.	Dienstleistungen zu Gunsten Dritter				
7.1	Verkehrs- und Wachtdienst bei Anlässen und Veranstaltungen			nach Aufwand	
7.2	Weitere Dienstleistungen bei Anlässen			nach Aufwand	
8.	Weitere Dienstleistungen				
8.1	Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)			nach Aufwand	
8.2	Leiternstellungen			nach Aufwand	
8.3	Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen bei Elementarschäden)			nach Aufwand	
8.4	Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten			nach ART Tarif	
8.5	Wasserfahren			nach Aufwand	
9.	Ausbildung				
9.1	Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes/Betriebes			Fr.	-.--
9.2	Praktische Uebungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen			nach Aufwand	
10.	Klein- und Verbrauchsmaterial			nach Aufwand	

## Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.02.2018	01.01.2018	Anhang II Gebührenregelung	Geändert
30.11.2018	01.01.2019	III. Finanzierung	Geändert
30.11.2018	01.01.2019	Begriff Kaderrapport durch Kommandorapport ersetzt	Eingefügt